

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz Martinswiese

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I, die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBL. S 74) geändert worden ist, folgende

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes Martinswiese, der Versorgung der Wohnmobile mit Strom, Wasser und Abwasser sowie die Entsorgung der durch die Benutzung anfallenden Abfälle.

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

Die Stadt Marktheidenfeld betreibt auf einer Teilfläche des Festplatzes Martinswiese, gelegen an Mainradweg und Alter Mainbrücke, einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und dem hiermit verbundenen Aufenthalt der mit diesen reisenden Personen. Der genaue Standort des Wohnmobilstellplatzes ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Überlassung, Benutzung

1. Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich Besucherinnen und Besuchern der Stadt Marktheidenfeld mit Wohnmobilen. Erlaubt ist das Abstellen zugelassener und verkehrstüchtiger Wohnmobile.

Nicht zugelassen sind auf dem für Wohnmobile ausgewiesenen Gelände PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse, Zelte sowie Verkaufsanhänger.

2. Eine Reservierung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht.

3. Der Platz ist ganzjährig geöffnet, ausgenommen die Zeit von Aufbau, Durchführung und Abbau der Laurenzi-Messe im Sommer sowie von etwaigen Großveranstaltungen auf der Martinswiese. Der Platz wird dann durch eine Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung gesperrt.

4. Eine maximale Aufenthaltsdauer besteht nicht, diese sollte jedoch drei Tage nicht überschreiten.

5. Mitgeführtes Abwasser und Toiletten sowie Müll dürfen nur an den entsprechenden vorgesehenen Einrichtungen entsorgt werden. Die Entsorgung außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist nicht gestattet.

6. Der Stellplatz ist sauber zu halten. Nach der Benutzung ist der Platz sauber zu verlassen.

7. Lärmbelästigung wie z.B. laute Musik, Türenschielen, lautes Feiern o.ä. sind mit Rücksicht auf andere Besucherinnen und Besucher des Stellplatzes und der Anwohner zu

unterlassen. In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr dürfen Radio- und Fernsehgeräte etc. nur in Zimmerlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden. Der Betrieb von Generatoren ist verboten.

8. Hunde sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter ordnungsgemäß zu beseitigen.

9. Der Wohnmobilstellplatz ist kein Campingplatz, d. h. das Aufbauen von Vorzelten, das Spannen von Wäscheleinen o. ä., offenes Feuer und Grillen mit Holzkohle usw. ist untersagt.

10. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit ist untersagt.

§ 3 Benutzungsentgelt

Die Stadt Marktheidenfeld erhebt für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes an der Martinswiese Parkgebühren. Die Gebühr wird mit dem Abstellen des Fahrzeugs auf dem Stellplatz fällig. Sie ist durch Bezahlung an dem hierzu aufgestellten Automaten (Auslage des Parkscheins) oder durch Anwendung der Möglichkeit des Handyparkens und Bezahlung mittels der App Parkster zu entrichten.

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes wird eine fahrzeugbezogene Gebühr erhoben, welche je Fahrzeug und je Nacht 5 (fünf) € beträgt. Gebührenpflichtig ist die Nutzung des Stellplatzes zwischen von 18.00 Uhr abends bis 09.00 Uhr des Folgetages.

§ 4 Strom- und Wasserentnahme

1. Die Stadt Marktheidenfeld stellt Anschlüsse für Strom gegen Entgelt sowie Anschlüsse für Trinkwasser zur Verfügung.

2. Für den Bezug elektrischen Stroms durch Nutzung der auf dem Stellplatz befindlichen Stromsäulen werden mittels Münzeinwurf folgende Gebühren erhoben:

- Ein Euro für vier Stunden,
- Zwei Euro für acht Stunden,
- Drei Euro für zwölf Stunden.

3. Ein Anspruch auf Bereitstellung von Trinkwasser und Strom sowie die Abführung von Abwasser besteht nicht. Die Stadt Marktheidenfeld haftet insbesondere nicht für etwaige Schäden, welche durch den Ausfall der Ver- und Entsorgungseinrichtungen entstehen.

§ 5 Haftung

1. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Nutzer/die Nutzerin haftet gegenüber der Stadt Marktheidenfeld für sämtliche schuldhaften, d.h. vorsätzlich und fahrlässig verursachten Schäden.

2. Für Schäden durch minderjährige Kinder haften die Eltern (Aufsichtspflicht).

3. Die Stadt Marktheidenfeld haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes, der dazugehörigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder durch Dritte (andere Nutzer oder sonstige Dritte) verursacht werden.

4. Die Stadt Marktheidenfeld haftet jedoch für Schäden, soweit einer Person, derer sie sich zum Betrieb des Wohnmobilstellplatzes bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5. Sollte eine Räumung des Platzes, z. B. wegen Hochwassergefahr notwendig sein, ist den entsprechenden Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten. Ein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren für die Nutzung des Stellplatzes sowie Strombezug besteht nicht.

§ 6 Hausrecht

1. Die Stadt Marktheidenfeld als Betreiberin des Wohnmobilstellplatzes bzw. die von ihr beauftragten Personen, sind zur Ausübung des Hausrechtes berechtigt, Sie ist insbesondere berechtigt, Personen und Fahrzeuge des Platzes zu verweisen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Wohnmobilstellplatz und im Interesse der übrigen Stellplatznutzer erforderlich erscheint oder die Benutzungsgebühr nicht entrichtet wurde.

2. Wird dem Platzverweis nicht Folge geleistet, ist die Stadt Marktheidenfeld berechtigt, die Räumung des Stellplatzes durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten hat der Nutzer zu tragen, in diesem Fall sowohl der Eigentümer als auch der Führer des Fahrzeuges. Im Übrigen gelten für die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 7 Zu widerhandlungen

Diese Satzung ist bußgeldbewehrt. Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können unabhängig von der Ausübung des Hausrechtes nach § 8 dieser Satzung mit der Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Ar. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- Entgegen § 2 den Wohnmobilstellplatz auf andere Weise als der zugelassenen Art nutzt;
- entgegen § 2 Nr. 10 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Wohnmobilstellplatz ausübt;
- entgegen § 2 Nr. 7 die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht einhält und dadurch andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes in Ihrer Ruhe stört;
- entgegen § 2 Nr. 5 Abfälle an anderer Stelle als in den vorgesehenen Abfalltonnen entsorgt oder Abfälle in reiseunüblich großen Mengen entsorgt;
- entgegen § 2 Nr. 8 Hunde ohne Leine laufen lässt oder Ihre Hinterlassenschaften nicht beseitigt;
- entgegen § 2 Nr. 9 offenes Feuer entfacht;

- entgegen § 3 die Nutzungsgebühr nicht entrichtet, also keinen Parkschein löst oder gegen eine sonstige Bestimmung dieser Satzung verstößt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft.

Marktheidenfeld, den 30.04.2021

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Anlage
Lageplan

